

3. Verzeichnis des Auftragsverarbeiters

¹Der Auftragsverarbeiter führt ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung. ²Das Verzeichnis hat die Angaben aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayDiG sowie aus Nr. 2 Satz 1 zu enthalten.